

Orientierungshilfe

Förderfähige Themen im Programm BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)

In Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat des BMWi wird den autorisierten Beratungsunternehmen eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt, mit der bereits im Vorfeld förderfähige Projekte im Programm besser identifiziert werden können.

Bei Zweifeln an der inhaltlichen Förderfähigkeit von Vorhaben kann das autorisierte Beratungsunternehmen dem Projektträger eine Vorhabenbeschreibung per E-Mail an go-Inno@dlr.de zur Vorabprüfung einreichen. Die Prüfung der inhaltlichen Förderfähigkeit steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung. Der hier abgesteckte Rahmen ist als Unterstützung gedacht und ersetzt nicht die bisherige Bewilligungspraxis.

Förderfähig sind:

- Lt. RL des Programms BMWi-Innovationsgutscheine werden kleine und mittelständische Unternehmen i.S.d. Richtlinie go-Inno (nachfolgend KMU genannt) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks bei der Vorbereitung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen durch externe Management- und Beratungsleistungen unterstützt. Das Programm ist prinzipiell branchen- und technologieoffen (Einschränkungen: siehe „nicht förderfähig“).
- Beratungen im Programm BMWi-Innovationsgutscheine sind schwerpunktmäßig auf Anregung und Prüfung der Machbarkeit von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in KMUs gerichtet (Potenzialanalyse), unterstützen mit der Vertiefungsberatung die Unternehmen bei der Konzipierung solcher Vorhaben (Realisierungskonzept) und begleiten die Umsetzung von Innovationsvorhaben (Projektmanagement). Der **Technologiebezug** (neues/verbessertes Produkt oder technisches Verfahren) muss daher neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten immer deutlich sein. Mit erfolversprechenden Projekten wird die **Heranführung der KMUs an FuE-Projekte angestrebt**.
- Die Produkt- oder technische Verfahrensinnovation soll neu für das KMU sein. Es muss sich dabei nicht notwendiger Weise um eine Marktneuheit handeln. Wesentlich ist die Beurteilung aus der Sicht des Unternehmens. Es ist unerheblich, ob die technologische Innovation vom beratenen Unternehmen oder in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen entwickelt wird.

- Die Projekte müssen für die begünstigten KMUs einen **Mehrwert erbringen**. Die Refinanzierung muss plausibel erkennbar sein und dargestellt werden (z.B.: Mit welchem zu entwickelnden Produkt / technischen Verfahren will das KMU künftig Umsätze generieren oder Kosten reduzieren?).
- Die Projekte müssen mit technischem und betriebswirtschaftlichem **Risiko behaftet** sein.
- Entwicklung von Software als Bestandteil einer Produkt- oder technischen Verfahrensinnovation ist förderfähig.

Beispiele hierfür sind:

1. Entwicklung technischer Anwendungssoftware. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer innovativen, technischen Problemlösung mittels Software mit dem Ziel der Vermarktung. Dabei wird eine enge Kopplung mit der entwickelten Hardware vorausgesetzt (Beispiel: Entwicklung der Software für eine CNC-Maschinensteuerung).

2. Innovative Vorhaben zur Entwicklung und Kopplung von Elementen einer rechnerintegrierten Fertigung, die eine spürbare Erhöhung des technologischen, technischen Niveaus der Produktion der KMUs zum Ziel haben (Einschränkung: Dabei muss die Lösung auf die Anwendung über ein einzelnes Unternehmen hinaus gerichtet sein und als Produkt Vermarktungschancen aufweisen).

Nicht förderfähig sind:

- Die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten der Markteinführung sowie alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes als Einzelmaßnahme oder innerhalb komplexer Vorhaben geförderte oder zugesagte Innovations-, Transfer- und Beratungsleistungen.
- Projekte mit dem Ziel der Weiterentwicklung bestehender Produkte / Verfahren, bei denen es sich um die Kombination marktgängiger Kaufteile handelt (kein technisches Risiko).
- alle Leistungen, die gegenüber Partner- oder verbundenen Unternehmen erbracht werden oder bei denen ein Interesse des beratenden Unternehmens an der Erzielung von Erträgen des beratenen Unternehmens besteht.
- Themen, die eine reine Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen darstellen.
- Ästhetische Modifikationen von Produkten (z.B. Design, Farbgebung, Styling).

- Organisatorische Veränderungen oder z.B. die Einführung von neuen Managementtechniken, „klassische“ Unternehmensberatungen, reine betriebswirtschaftliche Beratung, Teamtraining, Strategieberatung, Personal- und Organisationsberatung, Tool-Entwicklung, Aufbau und Entwicklung von Innovationsnetzwerken (keine technischen Verfahrensinnovation im Sinne des Programms).
- Die Erarbeitung / Einführung von QM-Systemen. Ist Qualitätsmanagement ein Bestandteil oder eine Folge der Produkt- oder technischen Verfahrensinnovationen, so soll der Anteil dieser Art von Beratung 30 Prozent der Gesamtberatung zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von KMUs nicht übersteigen und muss im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Produkte und/ oder technischer Verfahren stehen.
- Vorhaben zur Entwicklung von Software für ausschließlich betriebswirtschaftliche, kaufmännische oder organisatorische Zwecke; technische Anwendungssoftware, die sich von am Markt verfügbarer gleicher oder ähnlicher Software anderer Anbieter nicht wesentlich anhebt.
- Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen stehen (z. B. Entwicklung oder Installation von Software).